

An die Mitglieder des
Beirates Rechtsanwälte
im BFSK

Rundschreiben Nr. 02/2011

Oktober 2011

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

über nachfolgende Vorgänge dürfen wir Sie informieren:

- 1. Honorarauseinandersetzungen Zurich Versicherung**
- 2. Honorarauseinandersetzungen HUK-Coburg**
- 3. Rechtsdienste**
- 4. autorechtaktuell.de-Hinweise für Autofahrer zu Kaskoversicherungen**
- 5. Kooperationen**
- 6. Sonderausgabe Leasingrecht**
- 7. Termine**
- 8. Umzug**

1. Honorarauseinandersetzungen Zurich Versicherung

Bitte informieren sie uns über Honorarkürzungen der Zurich Versicherung. Die Zurich Versicherung beabsichtigt, die Honorierung im Kfz-Sachverständigenwesen grundsätzlich zu verändern. Wir hatten hierüber bereits berichtet.

Allein durch den Unterzeichner werden derzeit etwa 80 Verfahren gegen die Zurich Versicherung betreut. Wir gehen davon aus, dass die Zahl der Honorarkürzungen ungleich höher ist.

Da es vorwiegend um grundsätzliche Fragen der Sachverständigenhonorierung geht, halten wir vergleichsweise Verhandlungen mit der Zurich Versicherung für inakzeptabel.

Wir gehen vielmehr davon aus, dass auch scheinbar geringfügige Beträge eingeklagt werden, hierbei unterstützt Sie die Geschäftsstelle.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf nachfolgenden Punkt im Rundschreibendienst hin. Die Tatsache, dass die HUK-Coburg im Rahmen ihres Prüfungstableaus Sachverständigenhonorare nach Schadenhöhe abrechnet und den internen Prüfungsmaßstab nochmals deutlich erhöht hat, hilft mit Sicherheit auch in den Verfahren der Zurich Versicherung oder anderer Versicherer.

2. Honorarauseinandersetzungen HUK-Coburg

Honorarauseinandersetzungen mit der HUK-Coburg sind regelmäßig zu führen, da die HUK-Coburg bislang ausschließlich auf ihr bisheriges Prüfungstableau, dem so genannten Gesprächsergebnis BVSK – HUK-Coburg Kfz-Sachverständigenhonorare verweist.

In diversen Gesprächen haben wir gegenüber der HUK-Coburg deutlich gemacht, dass der HUK-Coburg-interne Prüfungsmaßstab vielfach die tatsächliche Honorarsituation im Kfz-Sachverständigenwesen nicht mehr berücksichtigt.

Deutlich gemacht wurde auch, dass die Verwendung des Begriffes Gesprächsergebnis den unzutreffenden Eindruck erweckt, als ob es eine verbindliche Vereinbarung zwischen der HUK-Coburg und dem BVSK über Honorarobergrenzen geben würde. Dies ist definitiv nicht der Fall, wenn auch von interessierter Seite immer wieder versucht wird, diesen Eindruck zu suggerieren.

Die HUK-Coburg wird künftig den Begriff des Gesprächsergebnisses nicht weiter verwenden, sondern stattdessen als internen Prüfungsmaßstab auf das so genannte „Honorartableau HUK-Coburg 2012“ verweisen.

Im Vergleich zu dem Gesprächsergebnis sieht das neue Honorartableau zum Teil deutliche Erhöhungen des Kfz-Sachverständigenhonorars – insbesondere in den geringeren Schadenklassen – vor. Insoweit ist davon auszugehen, dass mit dem neue Honorartableau eine Vielzahl von Streitigkeiten um das Sachverständigenhonorar vermieden werden können.

Das neue Honorartableau ist hier als **Anlage 01** beigefügt.

Grundsätzlich besteht seitens der HUK-Coburg Bereitschaft, aktuelle Honorarauseinandersetzungen auf der Basis des überarbeiteten Honorartableaus zu erledigen.

Sollten hier weitere Informationen gewünscht werden, bitten wir um Rücksprache.

3. Rechtsdienste

Derzeit stehen Ihnen folgende Rechtsdienste auf unserer Homepage, www.bvsk.de im Mitgliederbereich, aktuell zur Verfügung:

- *SRD 56/11 BGH – Kaufrecht*
- *SRD 57/11 Stundenverrechnungssätze*
- *SRD 58/11 UPE-Aufschläge, Verbringungskosten, Richtwinkelsatzkosten*
- *SRD 62/11 BGH – Fahrzeugschaden*
- *SRD 69/11 Integritätsinteresse bei Reparatur im Rahmen der 130 %-Grenze*
- *SRD 78/11 Unternehmergewinn*
- *SRD 80/11 Restwert*
- *SRD 82/11 BGH – Mietwagenkosten*
- *SRD 83/11 Wertminderung*
- *SRD 85/11 Rechtsdienstleistungsgesetz*
- *SRD 87/11 Urheberrecht*

4. Hinweise für Autofahrer zu Kaskoversicherungen

Die zunehmende Verbreitung so genannter Versicherungsverträge mit Werkstattbindung, wie dies insbesondere am Erfolg des HUK-Coburg-Kasko-Select-Vertrages deutlich wird, hat nicht nur Auswirkungen auf die Abwicklung eines Kaskoschadens, sondern mittelbar auch auf die Abwicklung eines KH-Schadens, da mithilfe der Marktmacht so genannter Werkstattbindungsverträge Einfluss Reparaturbetriebe genommen wird, in einem KH-Schaden nach Möglichkeit unmittelbar mit dem gegnerischen Versicherer unter Umgehung des Rechtsanwaltes oder des Kfz-Sachverständigen aufzunehmen.

Es ist daher unbedingt erforderlich, möglichst frühzeitig Verbraucher – hier insbesondere Käufer neuer oder gebrauchter Fahrzeuge – darauf hinzuweisen, dass der Abschluss des richtigen Versicherungsvertrages für den Werterhalt und für die Sicherung möglicher künftiger Ansprüche unverzichtbar ist.

Eine kurze Checkliste für Autofahrer, die sowohl in Autohäusern hinterlegt wie auch unmittelbar an Autofahrer übergeben werden kann, fügen wir hier bei (**Anlage 02**).

Ziel muss es sein, Kfz-Reparaturbetriebe und Autohäuser weiter aufzuklären, damit sie tatsächlich in die Lage versetzt werden, dem Kunden nach einem Verkehrsunfall die richtigen Auskünfte geben zu können.

Alle Informationen, die durch uns Kfz-Betrieben in Deutschland zur Verfügung gestellt werden, haben die zentrale Botschaft, dass die Unfallschadenabwicklung nicht in die

Hände des regulierungspflichtigen Haftpflichtversicherers gelegt werden soll, sondern nach Möglichkeit mit unabhängigen Sachverständigen und Anwälten erfolgen soll.

Hierzu zählt auch, dass den Kfz-Betrieben auch in Fällen, wo der Geschädigte bedauerlicherweise keinen Rechtsanwalt eingeschaltet hat, obschon der Kfz-Betrieb in keiner Weise mit Versicherungen kooperiert, Unterstützung gewährt wird.

Entsprechende Informationen werden beispielsweise durch die Zeitschrift autorechtaktuell, die in Kooperation mit Vogel Business Media zweimal jährlich mit einer Auflage von 30.000 Exemplaren herausgegeben wird, weiter gegeben. Auch hier ist die zentrale Botschaft natürlich, dass die Einschaltung eines Rechtsanwaltes nicht nur für den geschädigten Autofahrer, sondern letztlich auch für die betreuende Kfz-Werkstatt vorteilhaft ist.

Vor diesem Hintergrund ist es mehr als nur kontraproduktiv, dass die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht den Vogel Verlag in Würzburg verklagt und auf Unterlassung in Anspruch genommen hat wegen der Herausgabe der Zeitschrift autorechtaktuell. Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft hat in einem Verfahren vor dem LG Köln die Auffassung vertreten, dass die Herausgabe der Zeitschrift eine Anstiftung zum Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz sei. Eine derartige Politik trägt mit Sicherheit nicht dazu bei, das Ansehen der Anwälte in den für die Anwaltschaft immens wichtigen Kfz-Betrieben zu stärken.

Dies gilt umso mehr, als der Vogel Verlag Kooperationspartner des Kfz-Gewerbes ist und die Zeitschrift <<kfz-betrieb>>, unter deren Dach auch die Ausgabe der autorechtaktuell-Zeitschrift erfolgt, Zentralorgan des Zentralverbandes des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes ist.

Der mündlichen Verhandlung vor dem LG Köln konnte entnommen werden, dass das LG Köln die Rechtsauffassung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht in keinster Weise nachvollziehen kann. Der Anregung des Gerichtes, die Klage zurück zu nehmen, kam der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft nicht nach, so dass davon auszugehen ist, dass das Verfahren offenbar in die nächsten Instanzen fortgesetzt werden soll, was nicht nur erhebliche Kosten auslöst, sondern – was noch entscheidender sein dürfte – die Bemühungen, den Anwalt als Dienstleister in den Kfz-Betrieben zu etablieren, konterkariert.

Auch ein weiteres Verfahren, das auf Initiative des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht geführt wird, ist zumindest mit erheblichen Risiken belastet.

Zwar besteht Übereinstimmung, dass die so genannten FairPlay-Konzepte, wie sie unter anderem von der Allianz betrieben werden, abzulehnen sind. Inwieweit allerdings eine wettbewerbsrechtliche Klage gegen die Allianz sinnvoll ist, bleibt abzuwarten.

Sollten in den FairPlay-Konzepten bestimmte Formulierungen angreifbar sein, könnte bereits im Verfahren eine Erklärung der Allianz abgegeben werden, dass angegriffene Formulierungen geändert werden, womit natürlich die Grundintention der FairPlay-Konzepte keinesfalls entfallen würde. Die Wirkung wäre noch fataler, wenn im Übrigen ein Gericht die Zulässigkeit der FairPlay-Konzepte bestätigen würde oder – was ebenfalls nicht ausgeschlossen ist – dass die Klage in Gänze abgewiesen wird.

In diesem Fall hätte man mit dem Verfahren der Anwaltschaft – zumindest soweit sie auf Geschädigtenseite verkehrsrechtlich tätig ist – einen Bärenienst erwiesen, der Allianz allerdings einen immensen Gefallen getan.

5. Kooperationen

Für die Vertragsanwälte konnten in den letzten Wochen weitere Kooperationen vorbereitet werden.

So werden die Vertragsanwälte autorechtaktuell.de künftig auch NISSAN Deutschland als Kooperationsanwälte zur Verfügung gestellt.

Ebenso wurde die Zusammenarbeit mit der technischen Akademie des Kraftfahrzeuggewerbes (TAK), die auch im Bereich der EDV-Entwicklung bei Schadenabwicklungsprozessen tätig ist, ausgeweitet.

Die Volkswagen-Unfallspezialisten werden künftig verstärkt auf die VW-Audi-Vertrauensanwälte verweisen und bereits in der Werbung künftig Bezüge auf Schadenabwicklung außerhalb der Anwaltschaft vermeiden.

6. Sonderausgabe Leasingrecht

Über den Bundesanzeiger Verlag wird in den nächsten Tagen die Sonderausgabe „Kfz-Leasing aktuell“ erscheinen.

In dieser Sonderausgabe werden allgemeine Fragen des Leasingrechts sowie Fragestellungen in Zusammenhang mit der Rückgabe von Leasingfahrzeugen und die Unfallschadenabwicklung bei Leasingfahrzeugen behandelt.

Bestellformulare zum Subskriptionspreis sind als **Anlage 03** hier beigefügt.

7. Termine

a) 27. Kfz-Sachverständigentag

Bitte merken Sie sich bereits jetzt den Termin für den 27. Kfz-Sachverständigentag am 08. Juni 2012 in Potsdam vor.

b) 50. Deutscher Verkehrsgerichtstag Goslar

In der Zeit vom 25. bis 27. Januar 2012 findet der 50. Deutsche Verkehrsgerichtstag in Goslar statt.

Nähere Informationen finden Sie unter www.deutscher-verkehrsgerichtstag.de.

8. Umzug

Der Umzug der BVSK-/ autorechtaktuell.de-Geschäftsstelle steht unmittelbar bevor.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstelle zwischen dem 03. und 10. November 2011 nur eingeschränkt erreichbar ist. Ab dem **10. November 2011** ist der Umzug abgeschlossen und hoffentlich alle Akten wiedergefunden.

Die neuen Kontaktdaten dürfen wir Ihnen hier nochmals veröffentlichen.

Neue Anschrift:

Menzelstraße 5
14467 Potsdam

Neue Telefon- und Faxnummern:

● ***BVSK e.V. / BVSK-Service-GmbH / BVSK Immobilien GmbH***

Tel.: 0331/ 23 60 59 00 – Fax.: 0331/ 23 60 59 10

● ***accidens AG***

Tel.: 0331/ 64 73 41 32 – Fax: 0331/ 64 73 06 36

● ***autorechtaktuell.de GmbH & Co.KG***

Tel.: 0331/ 24 34 10 30 – Fax: 0331/ 24 34 10 40

● ***Anwaltskanzlei Fuchs & Coll.***

Tel.: 0331/ 24 34 98 60 – Fax: 0331/ 24 34 98 70

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RA Elmar Fuchs
Geschäftsführer

Honorartableau 2012 HUK-COBURG

01.11.2011

basierend auf der BVS-K-Honorarbefragung 2010/2011

Nachfolgende Sachverständigenhonorare beinhalten Bruttoendbeträge, die sich zusammensetzen aus dem Grundhonorarwert (BVS-K-Honorarbefragung 2010/2011, Mittelwert HB II/IV) inklusive einer Nebenkostenpauschale, bestehend aus den Fotokosten, Schreibkosten, Porto/Telefonkosten und einem Grundanteil Fahrtkosten sowie der Mehrwertsteuer, ergänzt um einen weiteren Fahrtkostenanteil.

Schadenhöhe (netto zuzüglich Wertminderung ¹) bis	Bruttoendbeträge ³ (SV Honorar)	Nettoendbeträge ³ (SV Honorar)
500,00 €	254 €	213,45 €
750,00 €	292 €	245,38 €
1.000,00 €	356 €	299,16 €
1.250,00 €	390 €	327,73 €
1.500,00 €	423 €	355,46 €
1.750,00 €	450 €	378,15 €
2.000,00 €	474 €	398,32 €
2.250,00 €	497 €	417,65 €
2.500,00 €	520 €	436,97 €
2.750,00 €	540 €	453,78 €
3.000,00 €	561 €	471,43 €
3.250,00 €	581 €	488,24 €
3.500,00 €	600 €	504,20 €
3.750,00 €	617 €	518,49 €
4.000,00 €	638 €	536,13 €
4.250,00 €	655 €	550,42 €
4.500,00 €	673 €	565,55 €
4.750,00 €	689 €	578,99 €
5.000,00 €	704 €	591,60 €
5.250,00 €	719 €	604,20 €
5.500,00 €	734 €	616,81 €
5.750,00 €	749 €	629,41 €
6.000,00 €	766 €	643,70 €
6.500,00 €	793 €	666,39 €
7.000,00 €	817 €	686,55 €
7.500,00 €	844 €	709,24 €
8.000,00 €	869 €	730,25 €
8.500,00 €	895 €	752,10 €
9.000,00 €	923 €	775,63 €
9.500,00 €	952 €	800,00 €
10.000,00 €	982 €	825,21 €
10.500,00 €	1.012 €	850,42 €
11.000,00 €	1.038 €	872,27 €
11.500,00 €	1.064 €	894,12 €
12.000,00 €	1.092 €	917,65 €
12.500,00 €	1.118 €	939,50 €
13.000,00 €	1.145 €	962,18 €
13.500,00 €	1.168 €	981,51 €
14.000,00 €	1.193 €	1.002,52 €
14.500,00 €	1.220 €	1.025,21 €
15.000,00 €	1.251 €	1.051,26 €

Schadenhöhe (netto zuzüglich Wertminderung 1) bis	Bruttoendbeträge ³ (SV Honorar)	Nettoendbeträge ³ (SV Honorar)
16.000,00 €	1.292 €	1.085,71 €
17.000,00 €	1.335 €	1.121,85 €
18.000,00 €	1.374 €	1.154,62 €
19.000,00 €	1.426 €	1.198,32 €
20.000,00 €	1.471 €	1.236,13 €
21.000,00 €	1.511 €	1.269,75 €
22.000,00 €	1.551 €	1.303,36 €
23.000,00 €	1.603 €	1.347,06 €
24.000,00 €	1.641 €	1.378,99 €
25.000,00 €	1.697 €	1.426,05 €
26.000,00 €	1.755 €	1.474,79 €
27.000,00 €	1.798 €	1.510,92 €
28.000,00 €	1.845 €	1.550,42 €
29.000,00 €	1.884 €	1.583,19 €
30.000,00 €	1.942 €	1.631,93 €
<i>Fahrtkostenzuschlag 4)</i>	<i>10,00 €</i>	<i>8,40 €</i>
<i>Restwertbörse-Zuschlag</i>	<i>20,83 €</i>	<i>17,50 €</i>

Erläuterungen:

- 1) Für die Bemessung der Schadenhöhe maßgebend sind die Reparaturkosten netto zzgl. der Wertminderung. Im Totalschadensfall ist der Wiederbeschaffungswert brutto maßgebend.
- 2) Die vorgenannte Tabelle bezieht sich nur auf Pkw.
Lkw, Sonderfahrzeuge und Exotenfahrzeuge sind nicht berücksichtigt.
- 3) Bruttoendbeträge incl. Nebenkostenpauschale (Fahrtkosten, Kosten für Bilder, Schreibkosten, Porto/Telefonkosten etc. und Mehrwertsteuer)
- 4) Bei einer gefahrenen Strecke von mehr als 30 km erhöht sich das Honorar um weitere 10,00 € (8,40 € netto) und bei Nutzung der Restwertbörse um 20,83 € (17,50 € netto).
- 5) Die vorgenannte Tabelle basiert auf der BVSK-Honorarbefragung 2010/2011.
Nebenkosten wurden in pauschalisierter Form berücksichtigt.
- 6) Vorstehende Tabelle stellt keine verbindliche Preisempfehlung für Sachverständige dar.

BFSK-Information für Autofahrer

Checkliste für Autofahrer

Augen auf bei Abschluss des richtigen Versicherungsvertrages für Ihr Kfz

Häufig wird eine Menge Zeit investiert in die Suche nach dem richtigen Auto - ganz gleich ob es neu oder gebraucht gekauft wird, geleast oder finanziert wird. Leider ist man bei dem Abschluss des Kfz-Versicherungsvertrages nicht immer so vorsichtig und so werden Fehler gemacht, die schlimmstenfalls viel Geld kosten können.

Nachfolgende Checkliste soll Ihnen die Suche nach der richtigen Versicherung erleichtern.

Bei Fragen können Sie sich auch jederzeit an den BFSK wenden.

Checkliste:

1. Was ist überhaupt versichert?

- *Kann ich die Reparaturwerkstatt frei auswählen (kein Werkstattzwang)?*
- *Ist grobe Fahrlässigkeit versichert?*
- *Gibt es im Totalschadenfall Neuwagenersatz (6 Monate, 12 Monate, 18 Monate oder 24 Monate)?*
- *Werden weitere Leistungen erbracht (z. B. Wertminderung oder Mietwagen)?*
- *Wie sind Radio und Navigationsgerät versichert (Anspruch auf Ersatz eines neuen Gerätes)?*
- *Welche Schadenfreiheitsregelungen existieren?*
- *Erreichbarkeit des Versicherers bei Rückfragen?*

2. Preisvergleiche bezüglich der Höhe der Prämie sind schwierig – bitte vergleichen Sie nur Leistungen, die auch vergleichbar sind.

3. Viele Fahrzeuge sind finanziert oder geleast. Leasingvertragsbedingungen und Finanzierungsbedingungen sehen in der Regel vor, dass das Fahrzeug in einem autorisierten Betrieb des Herstellers gewartet und im Unfallschaden nur dort repariert wird. Versicherungsverträge mit Werkstattbindung können also die Leasingverträge und Finanzierungsverträge gefährden.

4. Viele Fahrzeuge besitzen umfangreiche Garantieleistungen. Garantie und Kulanz können entfallen oder eingeschränkt werden, wenn das Fahrzeug im Unfallschaden nicht in einem autorisierten Betrieb des Herstellers entsprechend den Bedingungen des Garantiegebers gewartet bzw. repariert wird. Deshalb Vorsicht bei Versicherungsverträgen mit Werkstattbindung. Selbst wenn eine günstige Versicherung gesucht wird, sollte immer darauf geachtet werden, dass die Wahl der Werkstatt nicht vorgeschrieben ist.

Eine Information des:

Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BFSK –
Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Telefon: 030/25 37 85-0, Telefax: 030/25 37 85-10, email: info@bfsk.de

Topaktuelle Informationen
zum Kfz-Leasing!



Rechtsanwälte Armin Medek, Jochen Pamer, Elmar Fuchs

Kfz-Leasing aktuell

SONDERAUSGABE der Zeitschrift „Der Kfz-Sachverständige“

Als Rechtsanwalt, Sachverständiger, Mitarbeiter in Autohäusern/Leasingunternehmen oder bei Versicherungen müssen Sie mit den speziellen Fragen im Zusammenhang mit der Gestaltung und Abwicklung von Leasingverträgen im Schadensfall, vorzeitiger und ordentlicher Vertragsbeendigung sowie der neuesten Rechtsprechung hierzu vertraut sein. In diesem Werk erfahren Sie alles Wissenswerte zum Kfz-Leasing. Auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsprechung führen Sie die Autoren durch die Fallstricke der Thematik.

Erscheinungstermin: November 2011

Umfang: ca. 40 Seiten,
Format DIN A4, 20,- €*

inkl. MwSt. und Versandkosten
(deutschlandweit)

Bei Bestellungen bis zum 31.12.2011:
15,- € inkl. MwSt. und Versand
innerhalb Deutschlands

AUTORENINFO

Die Rechtsanwälte **Armin Medek, Jochen Pamer** und **Elmar Fuchs** befassen sich in ihrer Praxis schwerpunktmäßig mit dem Verkehrs-, Schadensersatz- und Autorecht. Sie haben bereits zahlreiche Veröffentlichungen vorgelegt, sind bundesweit als Referenten zu verkehrsrechtlichen Themen tätig und betreiben die Datenbank autorechtaktuell.de.

AUS DEM INHALT

Grundlagen des Leasing

- Herkunft
- Wirtschaftliche Bedeutung
- Rechtliche Grundlagen
- Formen des Leasing

Der Leasing-Vertrag

- Leasingbedingungen
- Anfechtung und Widerruf
- Sachmangel und Leasing
- Reguläre und vorzeitige Beendigung des Leasingvertrages
- Steuerrechtliche Aspekte
- Insolvenz des Händlers
- Fahrzeugbewertung bei Rückgabe (Rücknahmeprotokoll)

Leasing und Schaden

- Pflichten und Obliegenheiten des Leasingnehmers / Folgen eines Verstoßes
- Haftungsquotelung beim Leasingsschaden (neueste Rechtsprechung des BGH)
- Der Reparaturschaden (Wertminderung, Aktivlegitimation)
- Der Totalschaden (Abwicklung, GAP-Versicherung, Umsatzsteuer, Aktivlegitimation)
- Rechtsanwaltskosten

Prozessuale Besonderheiten beim Leasing

- Anträge
- Muster

Aktuelle Rechtsprechung zum Fahrzeugleasing

IHRE VORTEILE

- Der perfekte Überblick zum Thema
- **Höchste Aktualität:** Rechtsprechung des BGH
- Mit Praxistipps und Hinweisen

Stand: Ende 2011



**Bundesanzeiger
Verlag**

**Recht
vielseitig!**



Der Kfz-Sachverständige – Sonderheft: **Kfz-Leasing aktuell**

Ja, bitte liefern Sie _____ Exemplare zum Stückpreis von 20,- €*

inkl. MwSt. und Versand innerhalb Deutschlands,
Erscheinungstermin: November 2011, ca. 40 Seiten, A4



**Sonderkonditionen
für Großabnehmer:**

Mengenabnahme

Ich bin an dem Bezug von **mindestens 100 Expl.** des Titels interessiert.
Bitte kontaktieren Sie mich dazu unter der folgenden Rufnummer:

ABSENDER:

Firma

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon, Fax

E-Mail

X

Datum, Unterschrift

* Bei Bestellungen bis
zum 31.12.2011: 15,- €
inkl. MwSt. und Versand
innerhalb Deutschlands

